

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Bodenbach

vom 10.10.2011

Der Gemeinderat Bodenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Ausheben und Schließen der Gräber

Die Herrichtung eines Grabes ist ausschließlich Sache der Ortsgemeinde Bodenbach. Die Ortsgemeinde Bodenbach kann zulassen, dass die Gräber im Wege der Nachbarschaftshilfe hergestellt werden.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

...

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.10.2002 außer Kraft.

53539 Bodenbach, 10.10.2011
Ortsgemeinde Bodenbach

Gez. Rätz, Ortsbürgermeister (DS)

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 130,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 260,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 160,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte 160,00 €

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts nach § 2 Abs. 2 160,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte 520,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für eine Doppelgrabstelle 16,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 130,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 350,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 150,00 €
2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) je Belegung 350,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Herrichten und Instandhalten von Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Herrichten und Instandhalten
von Reihengräbern (Rasengräber) ohne Grabplatte 800,00 €

VII. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Grundgebühr von 30,00 € erhoben.

Die Leichenhalle ist nach jeder Benutzung von den Angehörigen des Verstorbenen, oder einer sonstigen von den Angehörigen des Verstorbenen beauftragten Person, zu reinigen.

Wird die Leichenhalle nach der Benutzung nicht gereinigt, so erhöht sich die Gebühr um 30,00 € auf 60,00 €.

1. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bodenbach vom 10.10.2011 vom 19.07.2018

Der Ortsgemeinderat Bodenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Ziffer I. Reihengrabstätten erhält folgende Fassung:

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 130,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 260,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 180,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte 180,00 €

Ziffer VI. Herrichten und Instandhalten von Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Rasengräber) ohne Grabplatte erhält folgende Fassung:

1. Herrichten und Instandhalten von Reihengrabstätten 900,00 €
2. Herrichten und Instandhalten von Urnengräbern 700,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.10.2011 bleiben bestehen.

53539 Bodenbach, den 19.07.2018
Ortsgemeinde Bodenbach

gez. Krämer, Ortsbürgermeister